LINUS WITTICH Medien KG

POSTAKTUELL – Alle Haushalte

Südeichsfeld Bote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar

mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden Dieterode, Geismar, Kella, Krombach, Pfaffschwende, Schimberg, Schwobfeld, Sickerode, Volkerode, Wiesenfeld

Hier steckt unsere Heimat drin!

Jahrgang 27 | Mittwoch, den 17. Januar 2024 | Nummer 1

VG „Ershausen/Geismar“ informiert

Notruf **112**
Kinder- und Jugendtelefon 08 00 / 0 08 00 80
Landratsamt Eichsfeld
Zentrale 0 36 06 / 6 50 -0
e-mail: landratsamt@kreis-eic.de
Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“
Kreisstraße 4, 37308 Schimberg OT Ershausen
Tel.: 036082 / 441-0
Fax: 036082 / 441-33
e-mail: poststelle@ershausen-geismar.de
web: www.ershausen-geismar.de
Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Montag	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Es besteht die Möglichkeit, insbesondere für die
Meldebehörde 036082 / 441-25
Standesamt 441-30
und den Vorsitzenden 441-11
auch außerhalb der Sprech- und Dienstzeiten einen Termin zu vereinbaren.

Telefon-Nr.		**Mail-Adressen**
Zentrale	4410	poststelle@ershausen-geismar.de
Hauptamt	441-13	hauptamt@ershausen-geismar.de
Bauamt	441-27	bau@ershausen-geismar.de
Steueramt	441-28	steuern@ershausen-geismar.de
Ordnungsamt	441-30	ordnungsamt@ershausen-geismar.de

Rippel
Vorsitzender

Redaktionsschluss für die Februar-Ausgabe:

Dienstag, den 06.02.24, 16.00 Uhr

Erscheinungstag: Mittwoch, 14.02.24
Anzeigenvorlagen sind bis zu diesem Termin einzusenden an:
Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“
Hauptamt, Kreisstr. 4, 37308 Schimberg
Tel.: 036082/441-14
Fax: 036082/441-33
poststelle@ershausen-geismar.de

Herausgeber:
Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Die veröffentlichten Informationen Dritter erfolgen ohne Gewähr und stellen nicht die Meinung der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ dar.

Impressum

Südeichsfeld-Bote
Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen / Geismar
Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen Teil:** der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Krombach

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 06.12.2023 genehmigte 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der **Gemeinde Krombach** wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 08.01.2024
Rippel
Vorsitzender

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Krombach

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO)) in der Fassung der Neubekanntmachung 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) hat der Gemeinderat der Gemeinde Krombach in der Sitzung am 23.11.23 die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4
Einwohnerfragestunde und -versammlung

(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu zwei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Krombach pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens zwei Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail bei der VG Ershausen/Geismar (poststelle@ershausen-geismar.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu zwei einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu eine themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.
(2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche

vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
(3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
(4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der VG Ershausen/Geismar einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

Artikel 2

Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

§ 4a
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gemäß § 15 Abs. 1 ThürKO, Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

(2) Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

Artikel 3

Der § 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
(5) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden Aufwandsentschädigungen:

1.	der ehrenamtliche Bürgermeister	375,00 €/Monat
2.	der ehrenamtliche Erste Beigeordnete	94,00 €/Monat

Artikel 4

Alle übrigen Festlegungen der Hauptsatzung vom 29.10.2019 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.09.2020 bleiben unverändert.

Artikel 5
Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Krombach, den 08.12.2023 (Siegel)
Kitsche
Bürgermeister

Gemeinde Schwobfeld

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 09.01.2024 genehmigte Hauptsatzung der **Gemeinde Schwobfeld** wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 09.01.2024
Rippel
Vorsitzender

Hauptsatzung der Gemeinde Schwobfeld

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20. Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwobfeld am 26.10.23 die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1
Name

Die Gemeinde führt den Namen **„Schwobfeld“.**

§ 2
Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Gemeindesiegel

(1) Das Gemeindewappen ist grün mit einem goldenen Bord und zeigt sieben silberne hintereinander schreitende Männer, gemeinsam eine waagerechte silberne Lanze haltend.
(2) Die Flagge der Gemeinde ist weiß mit grünen Flanken und trägt das Gemeindewappen.
(3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Thüringen“ im oberen Halbbogen und „Gemeinde Schwobfeld“ im unteren Halbbogen und zeigt das Gemeindewappen.

§ 3
Bürgerbegehren - Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu eigen macht. Der erforderliche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde.
(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
(3) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4
Einwohnerfragestunde und -versammlung

(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu zwei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Schwobfeld pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens zwei Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail bei der VG Ershausen/Geismar (poststelle@ershausen-geismar.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu zwei einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu eine themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.
(2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
(3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern

in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
(4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der VG Ershausen/Geismar einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gemäß § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

(2) Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

§ 6
Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 7
Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist ehrenamtlich tätig.
(2) Der Gemeinderat stellt fest, dass über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 11 Abs. 1 S. 2 ThürKDG erheblich sind, wenn sie den Betrag von 1.000 € im Einzelfall übersteigen.

§ 8
Beigeordnete

(1) Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtliche/n Beigeordnete/n.
(2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Beigeordneten vertreten.

§ 9
Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 10
Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 25,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.
(2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
(4) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
(5) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag je eine Entschädigung in Höhe von 16,00 €.
(6) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden Aufwandsentschädigungen:

1.	der ehrenamtliche Bürgermeister	385,00 €/Monat
2.	der ehrenamtliche Erste Beigeordnete	100,00 €/Monat

§ 11
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden öffentlich bekanntgemacht durch Veröffentlichung in dem Amtsblatt „Südeichsfeld Bote" der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar.
(2) Gehören zu einer Satzung Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung dieser Bestandteile der Satzung durch Auslegung im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar", Kreisstr. 4, 37308 Schimberg/OT Ershausen. (Ersatzbekanntmachung)
(3) Auf die Ersatzbekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) in der derzeitig gültigen Fassung ist im Amtsblatt „Südeichsfeld Bote" hinzuweisen.
(4) Die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 (ThürBekVO) erfolgt auf die Dauer von 7 aufeinanderfolgenden Tagen, beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung des Hinweises auf die Auslegung in dem Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar", Kreisstr.4 während der allgemeinen Dienstzeit; dienstfreie Tage zählen bei der Berechnung der Frist nicht mit. Der Hinweis auf die Auslegung muss Gegenstand, Ort, Zeit, Beginn und Dauer der Auslegung umfassen.
(5) Tag der öffentlichen Bekanntmachung ist der jeweilige Erscheinungstag des Amtsblattes „Südeichsfeld Bote" der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar", in welchem eine Satzung öffentlich bekanntgemacht wird.
(6) Im Falle der Ersatzbekanntmachung nach § 3 Abs. 2 (ThürBekVO) ist die öffentliche Bekanntmachung der Satzung mit Ablauf der Frist nach § 3 Abs. 2 Satz 3 (ThürBekVO) vollzogen; der letzte Tag der Frist gilt als Tag der öffentlichen Bekanntmachung.
(7) Sonstige Bekanntmachungen der Gemeinde, einschließlich Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates (§ 35 Abs. 6 ThürKO) erfolgen durch Aushang an der Verkündungstafel der Gemeinde, wie folgt:

1. **Birkenallee 1 - (Wohnhaus)**
2. **Birkenallee 5 - (Dorfgemeinschaftshaus)**
3. **Brunnenstraße - (Am Spielplatz)**

(8) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.
(9) Soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften oder andere Rechtsregeln eine abweichende Art der öffentlichen Bekanntmachung verlangen, gehen diese der in dieser Satzung getroffenen Regelung vor.

§ 12
Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

§ 13
Sprachform

Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechterformen.

§ 14
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 06.03.2020 außer Kraft.

Schwobfeld, den 09.01.2024 (Siegel)
Müller
Bürgermeister

Gemeinde Wiesenfeld

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 09.01.2024 genehmigte Hauptsatzung der **Gemeinde Wiesenfeld** wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 09.01.2024
Rippel
Vorsitzender

Hauptsatzung der Gemeinde Wiesenfeld

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20. Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wiesenfeld in der Sitzung am 25.10.2023 die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1
Name

Die Gemeinde führt den Namen **„Wiesenfeld“.**

§ 2
Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Gemeindesiegel

(1) Die Gemeinde Wiesenfeld führt das Landeswappen.
(2) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Thüringen“ im oberen Halbbogen und „GemeindeWiesenfeld“ im unteren Halbbogen und zeigt das Landeswappen.

§ 3
Bürgerbegehren - Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu eigen macht. Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde.
(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
(3) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4
Einwohnerfragestunde und -versammlung

(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu zwei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Wiesenfeld pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens zwei Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail bei der VG Ershausen/Geismar (poststelle@ershausen-geismar.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu zwei einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu eine themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.
(2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
(3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
(4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der VG Ershausen/Geismar einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gemäß § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

(2) Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

§ 6
Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 7
Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist ehrenamtlich tätig.
(2) Der Gemeinderat stellt fest, dass über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 11 Abs. 1 S. 2 ThürKDG erheblich sind, wenn sie den Betrag von 1.500 € im Einzelfall übersteigen.

§ 8
Beigeordnete

(1) Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtliche/n Beigeordnete/n.
(2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Beigeordneten vertreten.

§ 9
Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 10
Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 25,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.
(2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
(4) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
(5) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag je eine Entschädigung in Höhe von 16,00 €.
(6) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden Aufwandsentschädigungen:

1.	der ehrenamtliche Bürgermeister	600,00 €/Monat
2.	der ehrenamtliche Erste Beigeordnete	150,00 €/Monat

§ 11
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden öffentlich bekanntgemacht durch Veröffentlichung in dem Amtsblatt „Südeichsfeld Bote" der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar.
(2) Gehören zu einer Satzung Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung dieser Bestandteile der Satzung durch Auslegung im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar", Kreisstr. 4, 37308 Schimberg/OT Ershausen. (Ersatzbekanntmachung)
(3) Auf die Ersatzbekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) in der derzeitig gültigen Fassung ist im Amtsblatt „Südeichsfeld Bote" hinzuweisen.
(4) Die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 (ThürBekVO) erfolgt auf die Dauer von 7 aufeinanderfolgenden Tagen, beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung des Hinweises auf die Auslegung in dem Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar", Kreisstr.4 während der allgemeinen Dienstzeit; dienstfreie Tage zählen bei der Berechnung der Frist nicht mit. Der Hinweis auf die Auslegung muss Gegenstand, Ort, Zeit, Beginn und Dauer der Auslegung umfassen.
(5) Tag der öffentlichen Bekanntmachung ist der jeweilige Erscheinungstag des Amtsblattes „Südeichsfeld Bote" der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar", in welchem eine Satzung öffentlich bekanntgemacht wird.
(6) Im Falle der Ersatzbekanntmachung nach § 3 Abs. 2 (ThürBekVO) ist die öffentliche Bekanntmachung der Satzung mit Ablauf der Frist nach § 3 Abs. 2 Satz 3 (ThürBekVO) vollzogen; der letzte Tag der Frist gilt als Tag der öffentlichen Bekanntmachung.
(7) Sonstige Bekanntmachungen der Gemeinde, einschließlich Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates (§ 35 Abs. 6 ThürKO) erfolgen durch Aushang an der Verkündungstafel der Gemeinde, wie folgt:

1. **Dorfstr. 47, 37308 Wiesenfeld, - ehemalige Verkaufsstelle**
2. **Kirchberg 26, 37308 Wiesenfeld, Gemeinde Wiesenfeld**

(8) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.
(9) Soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften oder andere Rechtsregeln eine abweichende Art der öffentlichen Bekanntmachung verlangen, gehen diese der in dieser Satzung getroffenen Regelung vor.

§ 12
Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

§ 13
Sprachform

Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechterformen.

§ 14
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29.10.2019 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 06.11.2020 außer Kraft.

Wiesenfeld, den 09.01.2024 (Siegel)
Nolte
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Schimberg

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11 „Neubau Edeka Provinzialstraße" der Gemeinde Schimberg OT Ershausen

Nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeinde Schimberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.07.2023 den Aufstellungsbeschluss Nr. 131-23/23 zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Neubau Edeka Provinzialstraße" der Gemeinde Schimberg OT Ershausen gefasst. Ziel des Bebauungsplanes ist der Neubau eines Lebensmittelmarktes (Vollsortiment).

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.2 BauGB erfolgt **vom 22.01.2024 bis 23.02.2024.**
Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren erfolgt parallel.

Die Auslegung des Bauleitplans findet gemäß § 3 Abs.2 BauGB **vom 22.01.2024 bis 23.02.2024** statt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und die Lage sind aus nachstehender Planskizze, welche Bestandteil der Bekanntmachung ist, zu ersehen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, die Begründung mit Umweltbericht sowie wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen und die Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit können in der Zeit

vom 22.01.2024 bis einschließlich 23.02.2024

auf der Internetseite der VG Ershausen/Geismar
https://www.ershausen-geismar.de/seite/366737/bauleitplanung.html

sowie während der Dienst-/Sprechzeiten in der
Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar
im Bauamt, Kreisstraße 4, 37308 Schimberg

Sprechzeiten:

Montag:	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.00 13.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	9.00 - 12.00 u. 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag:	9.00 - 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

tion	nach Schutzgütern										sierung
	Mensch	Tiere	Pflanzen	Boden/Fläche	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kulturgüter	Sachgüter	Wechselwirkungen	
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	Landesverwaltungsamt Weimer, Landkreis Eichsfeld, TLUBN, TLDA, TLLLR, Thüringenforst; WAZ; GUV: Belange des Bodenschutzes/ Altlasten, Naturschutzes, Wasserwirtschaft und Immissionsschutz
Stellungnahmen der Öffentlichkeit	X	X	X	X	X	X	X	X	X	x	2 Stellungnahmen Anwohner
Stellungnahmen der Naturschutzverbände	-	X	X	X	-	-	-	-	-	-	NABU, AG Artenschutz; SDW: Belange des Bodenschutzes u. Naturschutzes
Umweltbericht	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	Auseinandersetzung mit den vorgenannten Themen sowie Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und der möglichen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die Schutzgüter, Erarbeitung von grünordnerischen Maßnahmen
Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung	-	X	-	-	-	-	-	-	-	-	Bestandteil des Umweltberichtes, Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange
Baugrunderkundung	-	-	-	X	-	-	-	-	-	-	Bestandteil des Umweltberichtes, Betrachtung Baugrund und Gründungsberatung
Schallschutztechnische Begutachtung	X	-	-	-	-	-	-	-	-	-	Bestandteil des Umweltberichtes, Betrachtung Schallimmissionen
Auswirkungsanalyse Lebensmittelmarkt	X	-	-	-	-	-	-	-	-	-	Bestandteil der Begründung und Umweltbericht: Betrachtung Auswirkungen des Neubau Einzelhandelmarktes auf die Raumordnung. Schallimmissionen

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse: bau@ershausen-geismar.de vorgebracht werden. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Neubau Edeka Provinzialstraße“ der Gemeinde Schimberg OT Ershausen unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Schimberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt
für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. (§ 4a, Abs. 6, Satz 1, BauGB).

Unterlagen:

- Entwurf des Bebauungsplanes
- Begründung mit integriertem Umweltbericht
- Baugrunderkundung und Gründungsberatung
- Auswirkungsanalyse
- Schallschutztechnische Begutachtung
- Stellungnahmen TÖBs und Öffentlichkeit
- Bekanntmachung zur Öffentlichkeit

Hinweis:
Bei der Abgabe der Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.
Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt.
Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates beraten und entschieden.

Schimberg, 09.01.2024
Doreen Mathias-Fromm
Bürgermeisterin

Informationen der VG „Ershausen / Geismar“

Öffentliche Bekanntmachung - Ablauf Ruhezeit

Das Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ weist im Auftrag der Gemeinde Geismar darauf hin, dass auf dem Friedhof Döringsdorf die Liegezeit der Grabstätten in verschiedenen Grabfeldern abgelaufen ist.

Gemäß § 11 der Friedhofssatzung der Gemeinde Geismar beträgt die Ruhezeit für Leichen und Aschen 30 Jahre.
Nach Ablauf der Ruhezeit sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen (§ 25 Abs. 2 Satz 1 und 3 der Friedhofssatzung der Gemeinde Geismar).

Die Beräumung ist der Friedhofsverwaltung vorher schriftlich anzuzeigen.

Ordnungsamt
-Friedhofsverwaltung-

Nichtamtlicher Teil

Aus der Verwaltungsgemeinschaft

Mitteilung zu Fundsachen

Folgende Fundsache wurde im Fundbüro der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ abgegeben:

Handy - iPhone SE

Fundort: **37308 Geismar (Kulturhaus)**
Fundzeit: **31.12.23/01.01.24**

Die Eigentümerin/der Eigentümer der o. g. Fundsache wendet sich bitte direkt an das Ordnungsamt der VG „Ershausen/Geismar“, Kreisstraße 4, 37308 Schimberg oder telefonisch an die 036082/44130.

Darf man den Abfall in Nachbars Mülltonne entsorgen?

Mancher Zeitgenosse betrachtet es als völlig normal, seinen Müll in fremde Abfalltonnen zu entsorgen, wenn die eigene Tonne voll ist oder er womöglich auf diese Art Kosten sparen kann. Dieses Problem lässt sich seit einiger Zeit in der **Grundschule in Geismar** beobachten.

Sobald die Restabfallbehälter entleert werden, nutzen bisher Unbekannte diese Möglichkeit ihren privaten Abfall in den Abfallbehältern der Grundschule zu entsorgen. Diese hat Probleme den eigenen Müll nicht mehr loszuwerden, außerdem werden Mülltonnen nach Größe bestellt und bezahlt. Die Abfallsatzung des Landkreises Eichsfeld regelt in § 5 ausdrücklich den Anschluss- und Benutzungszwang, wobei jeder Grundstückseigentümer für die Entsorgung seines Abfalls selbst zuständig ist und das Nutzen fremder Tonnen verbietet.

Hinweise zur Aufklärung dieses Sachverhaltes nimmt die Grundschule Geismar oder das Ordnungsamt entgegen.

Im Auftrag
Ordnungsamt der
VG Ershausen/Geismar

Jagdgenossenschaft Kella

Einladung der Jagdgenossenschaft Kella

Die Grundeigentümer der JG Kella werden für

Freitag, den 26.1.2024 zur Jahreshauptversammlung in das Gasthaus zur Silberklippe in Kella

recht herzlich eingeladen.
Beginn der Versammlung: 19.30 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Verlesen des Protokolls der Versammlung vom 17.2.2023
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
6. Wahl von Kassenprüfer
7. Verwendung der Jagdpacht 2023
8. Bericht des Jagdpächters Herbert Volkmar
9. Verschiedenes

Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß laut Satzung, eingeladen worden ist.

Es gelten die zurzeit gültigen und gesetzlichen Abstands- und Hygienevorschriften.

Meinhard, den 1.1.2024
Mit freundlichen Grüßen
Rainer Stelzner, JG Vorsteher

Aus der Region

Ausbildung zum Zertifizierten Natur- und Landschaftsführer

Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal

Im Februar 2024 startet neuer Lehrgang

Fürstenhagen. Am 17. Februar 2024 startet ein neuer Ausbildungskurs für Zertifizierte Natur- und Landschaftsführer*innen (ZNL) im Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal.
Lehrgangsorte sind die Naturparkverwaltung in Fürstenhagen, die Jugendherberge „Urwald-Life-Camp“ in Lauterbach und die Natura 2000-Station Wolfsbehringen. Der Unterricht umfasst insgesamt 74 Zeitstunden und findet ausschließlich an Wochenenden statt. Letzter Unterrichtstag ist der 4. Mai. Für Mai sind auch die theoretischen und praktischen Prüfungsbestandteile vorgesehen.

Das mit dem Kurs erworbene Zertifikat wird nach einem bundesweit einheitlichen Rahmenlehrplan vergeben. Die Unterrichtsinhalte beziehen sich auf die Region des Naturparks Eichsfeld-Hainich-Werratal. Zertifizierte Natur- und Landschaftsführer und -führerinnen verstehen sich als Botschafter ihrer Region. Sie vermitteln Naturerlebnisse, beziehen aber ebenso Heimatgeschichte und Regionalkultur in ihre Führungen ein. Mit ihrer Tätigkeit unterstützen und werben sie für die Entwicklungsziele des Naturparks, für die Natur und Kultur ihrer Heimat und die Eigenart und Schönheit von Landschaften.

Der Ausbildungslehrgang wird vom Heimatbund Thüringen e.V. angeboten und in enger Abstimmung mit der Naturparkverwaltung durchgeführt. Erwartet wird von den Kursteilnehmern, im Anschluss an die Ausbildung Führungen im Naturpark anzubieten.

Wer sich für diesen Lehrgang interessiert, kann eine Informationsveranstaltung im Vorfeld des Kurses besuchen. Diese findet am Dienstag, 23. Januar 2024, um 18:00 Uhr in der Naturparkverwaltung in Fürstenhagen statt. Da die Lehrgänge der letzten Jahre stark nachgefragt waren und eine Teilnehmerobergrenze von 16 Personen besteht, wird empfohlen, schon im Vorfeld dieser Informationsveranstaltung Kontakt mit den Veranstaltern aufzunehmen und sich registrieren zu lassen.

Allgemeine Informationen und Kontaktdaten zum Heimatbund Thüringen finden sich unter www.znl-thueringen.de. Seitens des Naturparks steht Uwe Müller für Rückfragen gern zur Verfügung (Tel.: 0361 57391 5004, E-Mail: uwe.mueller@nnl.thueringen.de).

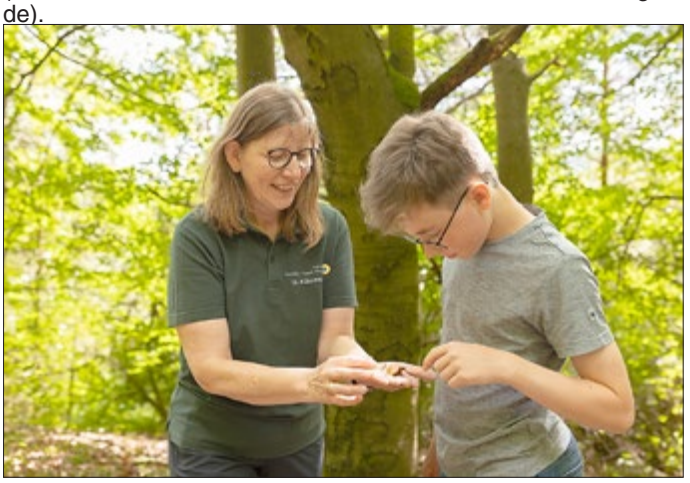

Vermittlung von Wissen in der Natur Foto: Manja Rosenbuch

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

28. Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“

Ausschreibung 2024 - 2025

Der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft ruft gemeinsam mit den Ländern und Verbänden zum Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ auf.

1. Was sind die Ziele?
Gesucht werden Dörfer, die sich als Gemeinschaft dafür einsetzen wollen, dass ihr Ort attraktiv und lebenswert ist und bleibt.

2. Teilnahmebedingungen - Wer darf mitmachen?
Teilnahmeberechtigt sind räumlich geschlossene Gemeinden oder Gemeindeteile mit überwiegend dörflichem Charakter mit bis zu **3.000 Einwohnern** sowie Gemeinschaften von benachbarten Dörfern. Dabei sind Anmeldungen von Vereinen, Initiativen oder Gemeindevertretungen möglich. Eine Gemeinde kann mit mehreren Ortsteilen im Wettbewerb vertreten sein.

3. Durchführung und Termine
Träger des Wettbewerbs ist das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL). Anmeldungen zum Regionalwettbewerb erfolgen bis zum **31.03.2024** bei der jeweils zuständigen Zweigstelle des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR). Die Regionalwettbewerbe werden bis Juli 2024 abgeschlossen.

4. Auszeichnungen und Preisgelder
Den Siegern und Teilnehmern am Regional- und Landeswettbewerb werden Auszeichnungen verliehen.

5. Was wird bewertet?
Die Leistungen der Dörfer werden vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen Ausgangslage und der Möglichkeiten der Einflussnahme der Dorfgemeinschaft bewertet. Dabei werden folgende Bewertungsbereiche betrachtet:

- **Entwicklungskonzepte, wirtschaftliche Initiativen, Beiträge zur Verbesserung der Infrastruktur.**
- **Soziale und kulturelle Aktivitäten.**
- **Baugestaltung, Natur & Umwelt.**

Zusätzlich zu diesen Fachbewertungsbereichen wird der **Gesamteindruck** und das Engagement der Dorfgemeinschaft beurteilt.

6. Ansprechpartner
Fragen zu den drei Regionalwettbewerben können an die jeweiligen Zweigstellen des Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) in Gera, Gotha und Meiningen gerichtet werden.

Nähere Informationen insbesondere zu den jeweiligen Ansprechpartnern und das Anmeldeformular finden Sie unter:
https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/unsere-themen/laendlicher-raum

Erfolgreiche WanderBus-Saison 2023

Veranstalter ziehen positive Bilanz; Freude über gestiegene Teilnehmerzahlen

Leinefelde | Heilbad Heiligenstadt, 28. Dezember 2023 -
Der „WanderBus“ ist im Landkreis Eichsfeld nach über 25 Jahren allseits bekannt und erfreut sich bei Wanderfreunden großer Beliebtheit. Daran wollen die Organisatoren, zu denen neben dem Heimat- und Verkehrsverband Eichsfeldtouristik e.V. (HVE), der Landkreis Eichsfeld und der Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal (EHW) sowie die EW Bus gehören, auch im Jahr 2024 festhalten - so die einhellige Meinung aller Beteiligten, die kürzlich für die Saison 2023 eine erfreuliche Bilanz ziehen konnten.

Anlässlich eines Treffens in Leinefelde dankte Michael Raabe, Geschäftsführer der EW Bus, allen Beteiligten für ihr großes Engagement und berichtete über die gestiegenen Fahrgastzahlen. „Der WanderBus ist für die Menschen der Region, aber auch für Touristen eine tolle Möglichkeit, die eindrucksvolle Naturlandschaft des Eichsfelds kennenzulernen. Mit ihm leisten wir einen Beitrag zur Steigerung der Attraktivität unserer Region,“ so Raabe.

In der Saison 2023 standen insgesamt sieben Erlebnis-Touren auf dem Programm. Von Ostermontag bis Ende Oktober 2023 wurden viele sehenswerte Ziele im Ober- und Untereichsfeld angesteuert. Spitzenreiter war die Tour nach Deuna mit ca. 70 Teilnehmern, gefolgt von der Tour zum Hülfensberg mit über 50 Teilnehmern. Gut angenommen wurden auch die Touren in den Märchenpark Mackenrode sowie die Wanderung zum Rusteberg, bei denen ca. 50 Personen begrüßt werden konnten. Insgesamt nahmen rund 350 Wanderfreunde an den Touren 2023 teil, was im Vergleich zum Vorjahr einer deutlichen Zunahme von etwa 40 Prozent entspricht. „Die diesjährige Auswahl der Ziele

kam bei den Wanderbegeisterten sehr gut an, ebenso stieß die Rad-Wandertour im September auf ein hohes Interesse“, berichtete Uwe Müller von der Naturparkverwaltung.

Für die Wandersaison 2024 und 2025 wurden bereits erste Ideen ausgetauscht: So wird es wieder sieben attraktive Touren geben, zu deren Zielen unter anderem der neue TOP-Wanderweg Panorama Effelder, der Seeburger See sowie die Duderstädter Warten gehören. Beginnend am Ostermontag werden sie sich bis in den Herbst 2024 hinein erstrecken. „Als echtes Highlight soll im Januar 2025 auch die beliebte Krippentour wieder angeboten werden,“ ergänzte Ute Morgenthal, Geschäftsführerin des HVE.

Auch 2024 wird der WanderBus wieder durch die Region Eichsfeld rollen *Foto: Alexander Klingebiel*

Jahresrückblick 2023 des Projektteams Deutscher Wandertag 2024

Das Jahr 2023 hinterlässt ein aufregendes Gefühl des Fortschritts und Vorfreude auf das kommende Jahr. Das Projektteam des 122. Deutschen Wandertags 2024 blickt mit Stolz auf erreichte Meilensteine zurück.

Im vergangenen Jahr wurden bedeutende Erfolge erzielt, die den Weg für die bevorstehende Veranstaltung ebnen. Die Eröffnung der Geschäftsstelle Deutscher Wandertag 2024 in der Fußgängerzone der Heilbad Heiligenstädter Altstadt markierte den Startpunkt intensiver Planungen.

Zahlreiche Informationsveranstaltungen boten Wanderführern und interessierten Veranstaltern der Region Einblicke in ihre Möglichkeiten zur aktiven Teilnahme am Deutschen Wandertag. Der Sommer war geprägt von Außenveranstaltungen, bei denen das Projektteam den Deutschen Wandertag 2024 repräsentierte und ein breites Publikum von neugierigen Wanderfreunden und Touristen erreichte. Das Ende August veröffentlichte Programmheft erhielt überwältigenden Zuspruch aus ganz Deutschland, während verschiedene Sponsoren mit großer Begeisterung für das Projekt gewonnen wurden.
Im Herbst versammelten sich interessierte Gastronomen der Region Eichsfeld, um ihre Teilnahmechancen am Deutschen Wandertag 2024 zu erkunden und zu planen. Der Verkaufsstart der begehrten Wandertagsplakette am 1. Dezember fand großen Anklang, wobei zahlreiche Interessierte bereits ihre Eintrittskarte für das Ereignis im Jahr 2024 sicherten.

Wir blicken bereits jetzt erwartungsvoll auf die kommenden Monate, in denen weitere spannende Vorbereitungen und Aktivitäten geplant sind und wünschen Ihnen und Ihren Familien einen guten Start ins neue Jahr.

Projekt-Team Deutscher Wandertag 2024

Weitere Infos unter: www.dwt2024.de
Geschäftsstelle Deutscher Wandertag 2024
E-Mail: orga@dwt2024.de
Telefon: 03606 677-450

Besinnlicher Nachmittag im Advent in Martinfeld:

Musik und Großzügigkeit für einen guten Zweck

Am 3. Dezember 2023 fand in der Kirche „St. Ursula“ in Martinfeld, Ortsteil der Gemeinde Schimberg, ein ergreifendes Adventskonzert statt, das die Herzen der Zuhörer berührte und bei dem großzügige Spenden für wohltätige Zwecke gesammelt wurden.

Das traditionelle Adventskonzert des Gesangvereins Westerwald, der von Beate Hey geleitet wird, wurde durch die verschiedensten Gastbeiträge bereichert. So stimmten die Schola aus Kella mit weihnachtlichen Liedern, Christopher Schuchardt (Orgel), Silvia (Violine) und Johannes (Keyboard) Gries mit Instrumentalstücken sowie Pauline Porzelt und Christian Schelhas mit Sologesang auf die Vorweihnachtszeit ein. An den musikalischen Darbietungen beteiligten sich auch die Vorschulkinder der Gemeinde unter der Leitung von Elisabeth Gödecke. Zu dem abwechslungsreichen Programm haben die Messdiener mit ihren Gedanken zum Advent und Angela Böhme mit einer etwas anderen Weihnachtsgeschichte ebenfalls beigetragen. Das Orgelspiel von Gerhard Stitz zu Beginn und zum Abschluss rundete das Konzert ab und lud die Gemeinde zum Mitsingen ein.

Doch nicht nur die Musik, sondern auch die Großzügigkeit der Besucher haben dieses Konzert und das anschließende gemütliche Beisammensein geprägt. Insgesamt konnten Spendengelder in Höhe von 1.930 € gesammelt werden. Von diesem Betrag gehen 1.000 € an das Kinderhospiz Mitteldeutschland, 550 € werden für Geschirr für das Kinderheim in Kirchworbis verwendet, 250€ unterstützen das Kinder- und Jugendhospiz in Leinefelde-Worbis und 130 € gingen an die Suppenküche in Berlin.

Der Gesangverein Westerwald Martinfeld bedankt uns auf diesem Wege bei allen, die zum Gelingen des Adventskonzertes beitragen haben sowie wie bei allen, die fleißig gespendet haben.

Veranstaltungskalender

Weihnachtsbaum Sammelaktion

Wollt Ihr uns was gutes tun,
so wollen wir auch nicht ruhn!!
Wir sammeln Eure Bäume ein!!
Daran könnte auch ein kleines Dankeschön sein =)
Wann: 20.01.2024
Ab: 9.00 Uhr

Eure Jugendfeuerwehr Geismar

Familienzentrum Kloster Kerbscher Berg

Kefferhäuser Straße 24, 37351 Dingelstädt
Anmeldung unter: Tel. 036075 690072
www.kerbscher-berg.de
E-Mail: familienzentrum@kerbscher-berg.de

Termin / Kursbeginn			Thema	Referent/in
Januar 2024				
Sa,	20.01.	10.00 Uhr	Nähkurs - besonders für (Groß-)Mütter und Töchter	Birgit Weigmann
Sa,	20.01.	15.30 Uhr	Nachmittag für Alleinerziehende	Andrea Hagedorn
Di,	23.01.	09.30 Uhr	Dunstan Babysprache	Barbara Mößner
Sa,	27.01.	09.30 Uhr	Selbstverteidigung für Frauen und Mädchen ab 10 Jahren (2x)	Stefan Heddinga
Sa,	27.01.	10.00 Uhr	Gestaltung von Familiengottesdiensten in der Kar- und Osterzeit	Anne Rademacher
So,	**28.01.**	**10.30 Uhr**	**Familiengottesdienst**	
Februar 2024				
Mo,	05.02.	16.00 Uhr	Info rund um die Schwangerschaft	Andrea Hagedorn
Di,	06.02.	16.00 Uhr	Großeltern-Enkel-Nachmittag	Claudia Kellner
Di,	06.02.	19.30 Uhr	Tiefenentspannung mit Klangschalen - Vorstellung	Sigrid Stitz
Mi,	07.02.	09.00 Uhr	Ernährung von Babys im ersten Lebensjahr	Nadine Huwe
Sa,	10.02.	14.30 Uhr	Nachmittag für Väter mit Kind/ern	Andreas Eichner
Di,	13.02.	09.00 Uhr	Stilltreff für Schwangere und Mütter	Monika Hucke
Di,	13.02.	09.00 Uhr	Winterferientage (Dienstag - Donnerstag) für Kinder der 1. - 5. Klasse	Daniela Napp
Di,	13.02.	10.00 Uhr	Babysitterkurs für Jugendliche ab 13 Jahre (Dienstag - Donnerstag)	Andrea Hagedorn / Ute Stöber

Politische und historische Bildungskurse im Marcel Callo Haus in Heiligenstadt

Das Marcel Callo Haus (MCH) freut sich auch im Jahr 2024 ein qualitativ hochwertiges Angebot an politischen und historischen Bildungskursen anzubieten. Für viele der Kurse kann der gesetzliche Bildungsurlaub in Anspruch genommen werden. Die Kurse werden zudem über die politische Bildung des Freistaats Thüringen gefördert.
Die angegebenen Gesamtkosten beinhalten Übernachtung (auf Wunsch: +12 € Einzelzimmerzuschlag pro Nacht) und Vollverpflegung.

Weitere Informationen erhalten Sie gern unter www.mch-heiligenstadt.de oder telefonisch unter 03606 667 409 sowie per E-Mail an kurse@mch-heiligenstadt.de.

18. - 21. Januar:	SPQR: Roms Aufstieg zur Weltmacht	*(100 €)*
02. - 04. Februar:	Unser politisches System: Unser Grundgesetz und unsere Institutionen	*(75 €)*
19. - 23. Februar:	Von Allianzen zu Konflikten: Die Vorgeschichte des Ersten Weltkriegs	*(135 €)*
03. - 05. Mai:	Planspiel Thüringer Landtag	*(N.N.)*
07. - 09. Juni:	Unser politisches System: Vor- und Nachteile des Föderalismus	*(75 €)*
09. - 11. August:	Unser politisches System: Parteien und Wahlverhalten	*(75 €)*
25. - 27. Oktober:	Unser politisches System: Wie funktioniert unser Sozialstaat	*(75 €)*
11. - 15. November:	Von der Kolonie zur Supermacht: Aufstieg und Niedergang der Weltmacht USA	*(135 €)*

Wir gratulieren

... nachträglich zum Geburtstag

in Schimberg OT Martinfeld

am 26.12.2023 Martha Sonntag zum 85. Geburtstag

Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen

Im nicht amtlichen Teil des Südeichsfeldboten wurden unter der Rubrik „Wir gratulieren“ Alters- (ab dem 70. Geburtstag) und Ehejubiläen (ab goldener Hochzeit) aufgeführt.

Aufgrund der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesmeldegesetzes bedarf es vor einer namentlichen Benennung der Einwilligung der betroffenen Personen. Ohne ausdrückliche Zustimmung darf keine Veröffentlichung erfolgen.

Wir bitten deshalb alle betreffenden Personen, die anlässlich eines Alters- oder Ehejubiläums im Südeichsfeldboten und in der Tagespresse (TA, TLZ) benannt werden möchten, um eine entsprechende Mitteilung an das Hauptamt oder Einwohnermeldeamt (036082/4410 oder 441-25) der VG Ershausen/Geismar.

Bitte beachten Sie für die Mitteilung den jeweiligen Redaktionsschluss des Südeichsfeldboten, zu finden auf Seite 2 des amtlichen Teils.

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de

Aus Vereinen und Verbänden

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Haushaltssatzung 2024

des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201), i. V. m. §§ 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127) und der §§ 13 ff. der Thür. Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06.09.2014 (GVBl. S. 642), geändert durch Verordnung vom 17.11.2020 (GVBL. S. 565) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Die als Anlage beigefügten Wirtschaftspläne (Erfolgsplan und Vermögensplan jeweils für die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung) für das Haushaltsjahr 2024 werden hiermit festgesetzt; sie schließen

Angaben in €	Bereich Wasserversorgung	Bereich Abwasserentsorgung	also gesamt
1. im Erfolgsplan			
mit Erträgen von	5.010.000,00	13.090.000,00	18.100.000,00
mit Aufwendungen von	5.010.000,00	13.090.000,00	18.100.000,00
2. im Vermögensplan			
mit Einnahmen von	2.075.000,00	17.135.000,00	19.210.000,00
mit Ausgaben von	2.075.000,00	17.135.000,00	19.210.000,00

ab.

§ 2

Die Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden wie folgt festgesetzt:

Bereich Wasserversorgung:	450.000,00 €
Bereich Abwasserentsorgung:	6.700.000,00 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird wie folgt festgesetzt:

Bereich Wasserversorgung	1.435.000,00 €
Bereich Abwasserentsorgung	16.564.000,00 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für den Bereich Wasserversorgung in Höhe von 835.000,00 € und für den Bereich Abwasserentsorgung in Höhe von 2.181.600,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

ausgefertigt:
Heilbad Heiligenstadt, 08.12.2023
Dr. Marion Frant - Siegel -
Verbandsvorsitzende

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk sowie Auslegungshinweis der Haushaltssatzung 2024

des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld (WAZ)

1. Mit Beschluss Nr. VV 08/23 vom 30.11.2023 hat die Verbandsversammlung die Haushaltssatzung 2024 mit Wirtschaftsplänen und Anlagen beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Eichsfeld hat mit Bescheid vom 04.12.2023 die Haushaltssatzung 2024 des Zweckverbandes genehmigt.
3. Die Wirtschaftspläne 2024 liegen in der Zeit vom

12.12.2023 bis 05.01.2024

im Sitz des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld, Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt zu den üblichen Dienstzeiten öffentlich aus. Nachrichtlich liegen in dem genannten Zeitraum die Wirtschaftspläne im Sitz der jeweiligen Verwaltungsgemeinschaft sowie zu den Sprechzeiten der Bürgermeister der zum Zweckverband gehörenden Verbandsgemeinden öffentlich aus.

Die Wirtschaftspläne können bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres im Sitz des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld, Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Heilbad Heiligenstadt, 08.12.2023
Dr. Marion Frant
Verbandsvorsitzende - Siegel -

Preisverzeichnis des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

2. Pauschalen

Hausanschluss bis 3“ (Pauschalpreis)	Nettobetrag	zzgl. 7 % USt.	Bruttobetrag
Grundpauschale:	1.600,00 €	112,00 €	1.712,00 €
Meterpauschale bis 3“, 1 lfd. Meter Rohrgraben, **unbefestigter** Bereich einschließlich Rohrverlegearbeiten:	150,00 €	10,50 €	160,50 €
Meterpauschale bis 3“, 1 lfd. Meter Rohrgraben, **befestigter** Bereich einschließlich Rohrverlegearbeiten:	300,00 €	21,00 €	321,00 €
Mauerdurchbruch, pauschal:	230,00 €	16,10 €	246,10 €

Die Kostenerstattung für einen Hausanschluss ab DN 80 mm erfolgt dem individuellen Aufwand entsprechend.

Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

www.thtsk.de

Bekanntmachung

Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2024

Sehr geehrte Tierbesitzer,

die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2024 zum **Stichtag 03.01.2024** durch. **Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben**, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen.
Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2024

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 20. Oktober 2023 folgende Satzung beschlossen:

§1 (1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2024 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	**Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel**	**je Tier 4,20 Euro**
2.	**Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel**	
2.1	**Rinder bis 24 Monate**	**je Tier 6,00 Euro**
2.2	**Rinder über 24 Monate**	**je Tier 6,50 Euro**
Absatz 4 bleibt unberührt.		
3.	**Schafe und Ziegen**	
3.1	**Schafe bis einschl. 9 Monate**	**je Tier 0,10 Euro**
3.2	**Schafe 10 bis einschl. 18 Monate**	**je Tier 1,00 Euro**
3.3	**Schafe ab 19 Monate**	**je Tier 1,00 Euro**
3.4	**Ziegen bis einschl. 9 Monate**	**je Tier 2,30 Euro**
3.5	**Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate**	**je Tier 2,30 Euro**
3.6	**Ziegen ab 19 Monate**	**je Tier 2,30 Euro**
4.	**Schweine**	
4.1	**Zuchtsauen nach erster Belegung**	
4.1.1	**weniger als 20 Sauen**	**je Tier 1,20 Euro**
4.1.2	**20 und mehr Sauen**	**je Tier 2,00 Euro**
4.2	**Ferkel bis einschl. 30 kg**	**je Tier 0,60 Euro**
4.2.1	**bei weniger als 20 Sauen nach erster Belegung**	**je Tier 0,60 Euro**
4.2.2	**bei 20 und mehr Sauen nach erster Belegung**	**je Tier 0,75 Euro**
4.3	**sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg**	
4.3.1	**weniger als 50 Schweine**	**je Tier 0,90 Euro**
4.3.2	**50 und mehr Schweine**	**je Tier 1,20 Euro**
Die Absätze 5 und 6 bleiben unberührt.		
5.	**Bienenvölker**	**je Volk 1,00 Euro**
6.	**Geflügel**	
6.1	**Legehennen über 18 Wochen und Hähne**	**je Tier 0,07 Euro**
6.2	**Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken**	**je Tier 0,03 Euro**
6.3	**Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken**	**je Tier 0,03 Euro**
6.4	**Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken**	**je Tier 0,20 Euro**
7.	**Tierbestände von Viehhändlern = vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)**	
8.	**Der Mindestbeitrag beträgt für je-den beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt 18,00 Euro**	

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2024 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestände im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden. Tierhalter ist nach § 2 Nr. 18 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852), derjenige, der ein Tier besitzt. Sofern der unmittelbare Besitzer des Tieres nicht der Eigentümer ist, gelten die Regelungen dieser Satzung für den Eigentümer.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2.2 wird für Halter von Rindern im Alter über 24 Monate je Tier um 1,50 Euro ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1590) teilnimmt und im Vorjahr die Untersuchungen nach Nummer 2.2 oder 4 des Programms durchführte und die nach den Nummern 3 und 5 des Programms festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes und zum Tierverkehr eingehalten hat.

(5) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2 und 4.2.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen vom 22. November 2019 (ThürStAnz Nr. 50/2019 S. 2158), Modul 2.2 Schutz der Schweinebestände vor Infektionen mit Viren des Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS)“, teilnimmt und im Vorjahr die hier festgelegten Untersuchungen mit ausschließlich negativen Ergebnissen durchgeführt hat und die nach Buchstabe c des Programmmoduls festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes eingehalten hat.

(6) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2.2 und 4.3.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn*:*

1. der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen im Ergebnis der Untersuchungen des Vorjahres gemäß dieser Verordnung in die Kategorie I eingestuft worden ist oder
2. der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1581) als „Salmonellen überwacht“ gilt und im Vorjahr auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft worden ist.

(7) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 5 und 6 können kumulativ gewährt werden.

(8) Die vom Tiergesundheitsdienst erstellten Nachweise zur Einhaltung der Bedingungen nach den Absätzen 4 und 5 sowie die Einstufung nach Absatz 6 Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Absatz 6 Nr. 2 genannten Programms sind der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 29. Februar 2024 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Absatz 6 Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 6 Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 6 nachgewiesen wird.

§ 2 (1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2024 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs.1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Der Tierhalter hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag seinen Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihm am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2023 eingewinterten Bienenvölker oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registrierpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere der Tierhalter seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2024 nachgekommen ist. Der Antragstellende hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 29. Februar 2024 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2024 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse, die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2024 zu melden. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3 Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 Beiträge resultieren, durch die der bereits entrichtete Mindestbeitrag nicht überschritten wird, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4 (1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5 Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 6 Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 20. Oktober 2023 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2024 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 2. November 2023 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 7. November 2023

Prof. Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse